

Die Diözese in der „*Communio ecclesiarum*“

Ekklesio-logische Einsichten mit ekklesio-praktischen Aussichten
im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils

Von BERTRAM MEIER

Die Rede von der Globalisierung ist heute in aller Munde. Die einen loben in hohen Tönen die Globalisierung der Wirtschaft, der Politik und der Bildung. Die anderen setzen mahndend die Globalisierung des Austausches, des Teilens und der Solidarität entgegen. Jedenfalls bewohnen wir an der Schwelle des dritten Jahrtausends ein „global village“ (*Weltdorf*). Doch nicht nur die Welt mag einem als Dorf erscheinen, auch die Kirche. Wenn wir uns im Credo zur „katholischen Kirche“ bekennen, dann meint das: Wir glauben die „universale“ oder „globale“ Kirche, die vernetzt ist „bis an die Grenzen der Erde“ (*Apg* 1, 8).

In fast prophetischer Weise haben die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils die Zeichen der Zeit in dieser Hinsicht gedeutet und eine Option getroffen, die aktueller ist denn je. Sie wollten ausdrücklich, dass „die Kirche im Dorf“ der Welt bleiben sollte. Diesem Grundentscheid entspricht die Bereitschaftserklärung, sich mit der ganzen Menschheitsfamilie zu solidarisieren: „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. (...) Ist doch ihre eigene Gemeinschaft aus Menschen gebildet, die, in Christus geeint, vom Heiligen Geist auf ihrer Pilgerschaft zum Reich des Vaters geleitet werden und eine Heilsbotschaft empfangen haben, die allen auszurichten ist“ (*Gaudium et spes*, 1).

Die Globalisierung der Kirche, die nicht zuletzt deren unermüdlichem Missionseinsatz zu verdanken ist, zeigt sich in der Vielzahl der Ortskirchen, in denen sich die katholische Kirche rund um den Erdball präsent macht. Das Päpstliche Jahrbuch 2000 zählt zum 31. Dezember 1999 insgesamt 2677 Bischofssitze auf, denen 4329 Bischöfe entsprechen, wobei hier neben den Diözesanbischöfen auch die emeritierten Oberhirten und die Titularbischöfe (Nuntien, Kurienbischöfe, Weihbischöfe für 2044 Titularsitze) zu nennen sind¹. Auch wenn es verschiedene Abstufungen gibt, auf die später noch kurz einzugehen ist, kann man feststellen: In der Regel ist die „global-universale“ Kirche vor Ort in einer Diözese antreffbar.

Damit stehen wir vor der Frage, die unsere Überlegungen bestimmen soll: Was ist eigentlich eine Diözese? Oder anders gefragt: In welchem Sinn ist die Diözese Kirche? Welcher Status an Kirchlichkeit kommt ihr zu? Als hermeneutische Vorbemerkung sei angefügt: Es versteht sich von selbst, dass Kirche nicht nur ein neutrales Objekt ist, dem man sich distanziert anzunähern vermöchte. Dadurch, dass wir selbst Kirche sind, ist diese immer auch Subjekt, das wir mit

¹ Annuario Pontificio 2000 (Città del Vaticano 2000) 1228–1231.

konstituieren und aus dem wir nicht einfach vorübergehend zu Forschungszwecken herauschlüpfen können. Kurz gesagt: Kirche ist nicht nur zu denken oder zu glauben, sondern auch zu leben und zu bezeugen. Gerade im Hinblick auf die Kirche sind Lehre und Leben, Rechtgläubigkeit und Glaubwürdigkeit, Orthodoxie und Orthopraxie untrennbar miteinander verkettet. Deshalb können unsere Gedanken niemals nur „ekklesio-logische“ Einsichten bleiben, sondern sind notwendig offen für „ekklesio-praktische“ Aussichten.

1. Terminologische Klarstellungen

Die Begrifflichkeit des Zweiten Vatikanischen Konzils ist schwankend². In den Dokumenten finden sich drei Bezeichnungen: Ortskirche, Teilkirche und Diözese. Von den acht Verwendungen des Begriffs „Ortskirche“ (*ecclesia localis*) meinen vier die Diözese, eine die Diözese in ihrem kulturellen Umfeld und zwei einen Zusammenschluss von Diözesen, eine sogar die Pfarrei. Von den 24 Verwendungen des Begriffs „Partikularkirche“ (*ecclesia particularis*) bezeichnen zwölf eine Diözese, die zwölf anderen die Kirche in ihrem kulturellen Milieu (fünf davon katholische Kirchen eines nichtlateinischen Ritus). Der Spitzenreiter in der Zahl der Verwendungen ist der klassische Begriff „Diözese“. 94-mal kommt dieser zunächst juristisch anmutende Terminus in den Konzilstexten vor. Der *Codex Iuris Canonici* (1983) zieht jedoch dem klassischen Begriff „Diözese“ die Bezeichnung „Partikularkirche“ bzw. „Teilkirche“ (*ecclesia particularis*) vor; vermutlich deshalb, um die oben schon erwähnten Abstufungen in Diözesen, Territorialprälaturen, territoriale Abteien, Vikariate, Apostolische Präfekturen und Verwaltungsbezirke (z. B. *missio sui iuris*) unter einem einheitlichen Oberbegriff zusammenfassen zu können (*can. 368*). Jedoch sei nicht verschwiegen, dass auch den Begriffen der „Ortskirche“ und „Partikularkirche“ nicht nur Vor-, sondern auch Nachteile innewohnen³.

Um das bereits Angeklungene beim Namen zu nennen: Der Begriff „Diözese“ (*dioikesis* = Verwaltung) ist von seinem Entstehen her eigentlich nicht auf theologischem Feld gewachsen, sondern gehört in die römische Rechtssprache. Er bezeichnete eine politische Ordnungseinheit von unterschiedlicher Reichweite. Daran hat sich die kirchliche Rechtssprache angelehnt und diesen Titel seit dem 13. Jahrhundert ausschließlich auf die Bischofskirche angewandt. Diözese und Bischof sind also eng aufeinander verwiesen und aneinander gebunden, wobei

² Vgl. S. WIEDENHOFER, Das katholische Kirchenverständnis. Ein Lehrbuch der Ekklesiologie (Graz – Wien – Köln 1992) 338–340.

³ Ein besonderes Problem ist auch das Verhältnis von *Territorialprinzip* und *Personalprinzip*, was sich z. B. in der Rechtsfigur der „Personalprälatur“ zeigt, zu der das Zweite Vatikanische Konzil unter Wahrung der Rechte der Ortsordinarien ausdrücklich ermutigt hat (*Presbyterorum ordinis*, 10). Zur konkreten Ausgestaltung vgl. *CIC/1983*, c. 294–297. Zum ersten und bislang einzigen Mal wurde der Status einer Personalprälatur dem sog. „Opus Dei“ verliehen (Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Ut sit*, 18. 11. 1982, in: AAS 75 (1983) 423–425.

anzumerken ist, dass diese Zusammengehörigkeit sich im Deutschen auch sprachlich niedergeschlagen hat: Die Diözese heißt auch „Bistum“, was sich wiederum von „Bischoftum“ her ableitet.

Neben der Diözese als der eigentlichen rechtlichen Vollgestalt einer Orts- oder Teilkirche gibt es noch andere Organisationsformen: Die Gebietsprälatur, die Gebietsabtei, das Apostolische Vikariat, die Apostolische Präfektur, die auf Dauer errichtete Apostolische Administratur. Die Orts- bzw. Teilkirchen sind organisatorisch ihrerseits wieder in Verbänden zusammengeschlossen. Dabei sind zu nennen: Die Rituskirchen, wobei hier die kleinen katholischen orientalischen Rituskirchen gleichberechtigt neben der großen Lateinischen Kirche des Westens stehen; die – faktisch zum Teil stark herausgebildeten und durchorganisierten – Bischofskonferenzen auf regionaler, nationaler und kontinentaler Ebene sowie die nahezu in die Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Metropolitan- oder Provinzialverbände.

Aus dem terminologisch Entfalteten lässt sich nunmehr präzisieren, dass bei aller gebotenen Differenzierung der Begriff „Diözese“ in diesem Zusammenhang als „bischöfliche Orts- bzw. Teilkirche“ verstanden wird. Diese wiederum weist eine ambivalente Grundgestalt auf, was auf die beiden Ebenen zurückzuführen ist, zwischen denen sie sich ausspannt: die Gesamtkirche und die Ortsgemeinde. Ekklesio-praktisch bedeutet das: Auf der einen Seite, von der gesamtkirchlichen Perspektive aus gesehen, ist die Diözese Kirche am Ort und konkreter Teil des Ganzen. Auf der anderen Seite, von der hausgemeindlichen oder ortsgemeindlichen Perspektive her beleuchtet, ist sie eine übergeordnete Organisationseinheit, die als Verbindungsglied gleichsam die Brücke zum Ganzen schlägt und dieses vor Ort repräsentiert.

Der engen Verwiesenheit von Bistum und Bischof⁴ entsprechend spiegelt sich die ambivalente Grundgestalt der Diözese auch in der Sicht des Bischofsamtes wider, so dass sich eine Analogie ergibt: Einerseits stellt das Bischofsamt die konkrete Leitung des Bistums dar, andererseits ist es in eine gesamtkirchliche Verantwortung eingebunden. Der Grund für diese Ambivalenz liegt in einem geschichtlich gesellschaftlichen Vorgang, der sich in der frühchristlichen Differenzierung der Kirche abgespielt hat: Die bischöflich geleitete Ortsgemeinde wird zu einer bischöflichen Ortskirche, die eine Vielzahl von Ortsgemeinden umfasst, die wiederum im Auftrag des Bischofs von Presbytern geleitet werden. Die Ortskirche ihrerseits ist verflochten in das größere Ganze der Universalkirche. Dieser komplexe Sachverhalt lässt sich mit einer Art „Sandwich-Dasein“ umschreiben, das sowohl das Bistum als auch der Bischof zu leben und mitunter auch zu erleiden haben. Es schlägt sich in einer verschlungenen abendländischen Geschichte des Verhältnisses von Episkopat und Presbyterat einerseits und des Verhältnisses von Episkopat und Primat andererseits nieder. Damit hat unser Denkweg bereits die terminologische Ebene verlassen und das ekklesiologische Feld betreten, dem ja unser eigentliches Interesse gilt.

⁴ Vgl. Cyprian, Epist. 66, 8: „Der Bischof ist in der Kirche und die Kirche im Bischof“. Diese Stelle greift *Lumen gentium*, 23 (Anm. 67) wörtlich auf.

2. Ekklesiologische Befunde

Manchmal ist es dienlich, zunächst den größeren Rahmen abzustecken, damit das Bild, das man zeigen möchte, auch passt und zur Wirkung kommt. Der angemessene Rahmen für das Bild der Diözese, das die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils zeichneten, wird vom Begriff *Communio* umschrieben. Nach der Lehre des Konzils ist die Kirche Jesu Christi in der katholischen Kirche voll verwirklicht (*Lumen gentium*, 8). Zwar erkennen die Dokumente das Vorhandensein kirchenbildender Elemente auch außerhalb der katholischen Kirche an, so dass man mit Recht von getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sprechen kann⁵. Zu diesen kirchenbildenden Elementen gehören gegebenenfalls auch gemeinsame Strukturelemente. Wenngleich die ganze Christenheit in dieser Hinsicht von einer – freilich gestuften – *Communio* durchwaltet ist⁶, erwächst daraus wegen des Mangels an Einheit jedoch keine gemeinsame Gliederung und Organisationsstruktur. Nur die katholische Kirche ist *plena communio*. Deshalb können sich die weiteren Überlegungen uneingeschränkt nur auf sie beziehen. Der engen Korrelation entsprechend, die aufgrund der bischöflichen Verfasstheit der Kirche(n) zwischen Bistum und Bischof besteht, gilt der Satz: „Sag mir, welches Verständnis du vom Bistum hast, und ich sage dir, wie du über das Bischofsamt denkst“. Damit sind die beiden nächsten Schritte unseres Denkweges umrissen: der ekklesiale Status der Teilkirche und das dementsprechende Verständnis des Bischofsamtes.

a) Der ekklesiale Status der Teilkirche

Mit dem Wort „*Ecclesia*“ bezeichnet das Zweite Vatikanische Konzil die Kirche sowohl als Ganze wie auch die vielen Ortskirchen und deren Verbände. In dieser differenzierten, schon biblisch begründeten Sprechweise kommt eine Eigentümlichkeit der Kirche und ihrer Verfassung zum Ausdruck, welche die Gliederung der einen katholischen Kirche in eine Vielzahl von Teilkirchen und Teilkirchenverbänden kennzeichnet. Die Eigenart dieser inneren Gliederung und näherhin das Bezugsverhältnis, das zwischen der Gesamtkirche⁷ und den Teilkirchen samt ihren Verbänden herrscht, sind die Kernfragen der *Communio ecclesiarum*.

Allerdings sucht man den Begriff *Communio ecclesiarum* in den Konzilstexten als terminus technicus vergeblich. Der Sache nach aber ist er in vielerlei Weise Gegenstand der Darlegungen. Dabei wird *ecclesia* stets als bischöflich

⁵ Dabei ist neben *Lumen gentium* besonders auf das Dekret über die katholischen Ostkirchen *Orientalium Ecclesiarum* und das Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio* (13–22) zu verweisen.

⁶ Vgl. O. SAIER, „*Communio*“ in der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils (München 1973) W. KASPER, Kirche als *communio*. Überlegungen zur ekklesiologischen Leitidee des II. Vatikanischen Konzils, in: DERS., Theologie und Kirche (Mainz 1987) 272–289.

⁷ Im Folgenden werden „Gesamtkirche“ und „Universalkirche“ synonym gebraucht. Vgl. dazu M. KEHL, Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie (Würzburg 1992) 369.

verfasste Orts- bzw. Teilkirche (Diözese) verstanden. Dabei geht es nicht nur um eine sprachtechnische Übereinkunft, sondern um die Erfassung einer ekklesiologischen Wiederentdeckung, die wir dem Zweiten Vatikanischen Konzil zu verdanken haben: Während im *Codex Iuris Canonici* von 1917 der Begriff „Kirche“ fast ausschließlich für die Gesamtkirche Verwendung fand⁸, wird er von den Konzilsvätern dem neutestamentlichen Befund entsprechend auch für untergeordnete ekklesiale Gliedgemeinschaften gebraucht: „Die Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend (*vere adest*), die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen. Sie sind nämlich je an ihrem Ort (...) das von Gott gerufene neue Volk“ (*Lumen gentium*, 26)⁹.

Die Hauptaussage zur *Communio ecclesiarum* fällt indes eher beiläufig in der Dogmatischen Konstitution *Lumen gentium*, wo es in Nr. 23 heißt: „Die Einzelbischöfe (...) sind sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet sind. In ihnen und aus ihnen besteht (*existit*) die eine und einzige katholische Kirche“ als *Communio ecclesiarum*. Obwohl die Formulierung „in et ex quibus“ ein Mauerblümchen-Dasein führt, darf man sie nicht überlesen. Ist sie es doch, die mit genialer Einfachheit und prägnanter Kürze den Kern dessen ausdrückt, was katholische Kirche bedeutet: *Communio ecclesiarum*, Gemeinschaft von Kirchen. Gesamtkirche und Teilkirche erscheinen als die ekklesiologischen Eckdaten, die zum unverfügbaren Wesen dieser *Communio ecclesiarum* gehören. Dabei wird ihr gegenseitiges Verhältnis durch ein *inneres* und ein *äußeres* Element bestimmt.

Das *innere* Element besagt, dass die Gesamtkirche in den Teilkirchen besteht. Damit ist eine mystische Wirklichkeit angesprochen. Die Universalkirche gewinnt in der Teilkirche konkrete Gestalt, weil hier die eine Sendung der Kirche in Wort und Sakrament vollzogen wird¹⁰. Die Teilkirche ist gleichsam die sichtbare Erscheinungsform der Gesamtkirche. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass die Universalkirche in Bezug auf die Grundvollzüge der Kirche (*Martyrie, Liturgie, Diakonie*) nicht über das hinausreicht, was in der Teilkirche lebendige Wirklichkeit wird. Andererseits ist auch nur in der Teilkirche als ganzer und nicht in ihren einzelnen Gliedgemeinschaften inhaltlich die Gesamt-sendung in Wort, Sakrament und Dienst gegenwärtig. Wie es auf der einen Seite weder einen der Gesamtkirche vorbehaltenen Gegenstand der Verkündigung noch vorbehaltene bzw. ausschließlich gesamt-kirchlich ausgerichtete Sakramente gibt, so ist auf der anderen Seite in den teilkirchlichen Gliedgemeinschaften, wie beispielsweise der Pfarrei, nicht der volle Sendungsdienst der Kirche gegenwärtig¹¹. Die Rolle der Universalkirche gegenüber der Teilkirche ist also nicht

⁸ Ausnahmen bilden die cc. 218 §2 und 329 §1 CIC/1917, wo auch die Diözese „Kirche“ genannt wird.

⁹ Mit den „rechtmäßigen Ortsgemeinschaften“ sind die bischöflich verfassten Teilkirchen gemeint, die in frühchristlicher Zeit in der Regel mit der Stadtgemeinde identisch waren.

¹⁰ Vgl. *Lumen gentium*, 26.

¹¹ Man denke hier besonders an die Weihevollmacht und an die Spendung des Firm-sakramentes.

material, sondern formal bestimmt, während die Rolle der Teilkirche gegenüber ihren Untergliederungen in der Regel auch inhaltlich, d. h. material, geprägt ist. Die ausschließlich formale Bestimmung der gesamtkirchlichen Funktion bedeutet indes keine Herabwürdigung der Teilkirche, da die Einheit der Kirche, um die es bei der Formalbestimmung geht, nicht nur eine organisatorische und damit akzidentelle Frage beinhaltet. Vielmehr ist die Einheit selbst Gegenstand des Glaubens der Kirche, was sich im *Credo* niederschlägt: *Credo unam Ecclesiam*.

Das *äußere* Element stellt fest, dass die Gesamtkirche *aus* den Teilkirchen besteht. Hob das innere Element besonders die Geheimnishaftigkeit ans Licht, so geht es jetzt vorwiegend um ein soziologisches Faktum. Für die äußere Entfaltung der Universalkirche ist es von Bedeutung, ob neue Teilkirchen entstehen oder alte Teilkirchen absterben. Gewiss ist die Integrität der Universalkirche unabhängig davon, aus wievielen Teilkirchen sie besteht, aber die Universalkirche wird messbar größer oder kleiner in dem Maße, in dem die Zahl der Teilkirchen zunimmt oder abnimmt.

Das innere und das äußere Element gehören unlösbar zusammen und bedingen einander. Geht die Balance zwischen beiden verloren, führt es unweigerlich zu Ausschlägen in unkatholische Einseitigkeiten.

Wer das Verhältnis von Universalkirche und Teilkirche allein durch das äußere Element bestimmt sein lässt, löst die Universalkirche in die Teilkirche hinein auf. Die Folge davon ist eine Ekklesiologie, die in der Teilkirche eine vollkommen selbständige und letzten Endes introvertierte Größe sieht. Theologisch und rechtlich wären dann die vielen Teilkirchen untereinander nur insofern verbunden, als sie auf den gleichen Ursprung zurückgehen. Der einzelnen Teilkirche müsste es überlassen bleiben, aus sich heraus und letztverbindlich darüber zu befinden, ob sie tatsächlich der einen Sendung der Kirche treu ist. Ekklesiopraktisch müsste dies zu einem radikal autokephalen System führen, das entweder Gefahr läuft, die materiale Glaubensgemeinschaft der Teilkirchen mehr und mehr einzubüßen¹², oder – um dieser Gefahr zu wehren – die einzelnen Teilkirchen in einen ausgeprägten Traditionalismus nötigt¹³. In dieser Sicht verliert die Universalkirche ihre reale Existenz und verflüchtigt sich in eine bloße Idee hinein. Zwar kann Kooperation und Zusammenschluss angeraten und erstrebt, doch nicht zwingend begründet werden. Aus den Teilkirchenverbänden wächst dann auch nicht die Universalkirche, sondern höchstens ein Kirchenbund oder gar eine Nationalkirche.

Doch auch umgekehrt lauert eine Gefahr: Lässt man das äußere Element außer Acht zugunsten der ausschließlichen Beachtung des inneren, dann kann dies zu einem monistischen Kirchenbild führen. Die Teilkirche wird von der Universalkirche absorbiert und damit gleichsam verschluckt. Entgegen den theologischen Vorgaben erscheint die Teilkirche nicht mehr von ihrem theo-

¹² Hier sei auf die z. T. starke Zersplitterung unter den protestantischen kirchlichen Gemeinschaften verwiesen, was den ökumenischen Dialog mitunter beträchtlich erschwert.

¹³ Diese Tendenz scheint den orthodoxen Kirchen nicht fremd zu sein.

logischen Wesen her als notwendige Repräsentanz der Gesamtkirche, die sich wiederum im Bischof persönlich bindet. Es sind lediglich technisch-organisatorische Gründe, die für die Notwendigkeit der Teilkirche sprechen, so dass diese zu einer Art „Verwaltungsbezirk“ der Universalkirche degradiert wird und damit in ihrem ekklesialen Status verarmt.

Als erstes Zwischenergebnis sei festgehalten: Die ekklesiologische Kurzformel *in et ex quibus* hat zwei Stoßrichtungen. Zum einen wird der Tendenz zur Autokephalie mit der daraus entstehenden Konstruktion eines Kirchenbundes eine Absage erteilt. Gleichzeitig verwahrt sich die Kurzformel aber gegen ein monistisches Kirchenbild, das eine einzige „Weltdiözese“ propagiert, in der Teilkirchen lediglich Verwaltungsbezirke wären. D. h. die Diözesen würden auf die Ebene von römischen „Zweigstellen“ abgestuft. Zugespißt formuliert: Die eine katholische Kirche ist weder die nachträgliche Summe oder Konföderation der Teilkirchen (*ex quibus*) noch ist sie eine „Super-Kirche“, deren Teilkirchen lediglich Provinzen der Universalkirche wären (*in quibus*).

b) Das Verständnis des Bischofsamtes

Auch der zweite Anlauf geht von einem Text aus, der auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil verfasst wurde und später wörtlich in den *Codex Iuris Canonici* von 1983 eingeflossen ist: „Die Diözese ist der Teil des Gottesvolkes (*portio populi Dei*), der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird. Indem sie ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird, bildet sie eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist“ (*Christus Dominus*, 11; *CIC/1983*, c. 369). In dieser Definition sind neben dem schon dargestellten Verhältnis der Teilkirche zur Universalkirche drei weitere Elemente aufgelistet, die mit dem Bezugspunkt des Bischofsamtes ein Bistum konstituieren:

1. *Teil des Gottesvolkes.* Diözese meint nicht, wie es die Terminologie und eine einseitige Ekklesiologie nahe legen könnten, einen Verwaltungsbezirk der Universalkirche, sondern bezeichnet eine Gemeinschaft von Getauften, die sich zum katholischen Glauben bekennen und dem Dienst eines Bischofs anvertraut sind. Die so umschriebene Gliedgemeinschaft, die nicht als Objekt der Hirtensorge zu verstehen ist, sondern als Subjekt der kirchlichen Lebensvollzüge, ist für die Teilkirche konstitutiv. Dagegen hat das Territorium, soweit dieses aufgrund des in der Kirche vorherrschenden Territorialprinzips festgelegt, welche Gläubigen näherhin durch Zuordnung zu einem Bischof eine eigene Teilkirche bilden, keine konstitutive Bedeutung. Es besitzt lediglich determinative Funktion.
2. *Dem Bischof anvertraut.* Eine Teilkirche entsteht dadurch, dass ein Teil des Volkes Gottes als ekklesiale Einheit dem Dienst eines Bischofs zugeordnet wird. Der Bischof ist das sichtbare Prinzip und Fundament dieser Einheit¹⁴,

¹⁴ Vgl. *Lumen gentium*, 23.

wobei er – wie schon oben angeklungen – durch seine „Existenz im Dazwischen“ ein Brückenbauer im wahrsten Sinn des Wortes sein muss: Denn einerseits ist es dem Bischof aufgetragen, als ordentlicher, eigenberechtigter und unmittelbarer Hirt die Teilkirche zu leiten, zu repräsentieren und in ihrem Namen zu handeln¹⁵. Andererseits hat er aber auch die Aufgabe, als Mitglied des Bischofskollegiums seinen Gläubigen die Universalkirche zu repräsentieren, die in der Verkündigung des Evangeliums und in der Feier der Sakramente durch Vermittlung des Bischofs in der Teilkirche präsent wird¹⁶. Der Bischof bildet daher eine Art Nahtstelle zwischen Teilkirche und Universalkirche. Er ermöglicht es, dass im Herzen jeder Teilkirche grundsätzlich die ganze Kirche gegenwärtig ist. Zugleich garantiert er, dass die Teilkirche durch ihr Verflochtensein in das *Communio*-Netz der katholischen Kirche (*Communio ecclesiarum*) ihr volles und authentisches Kirche-sein zu entfalten und zu bewahren vermag.

3. *In Zusammenarbeit mit dem Presbyterium*. Obgleich dem Diözesanbischof als dem Haupt der Teilkirche die Vollmacht zukommt, die er zur Ausübung seines Amtes braucht, ist seine Stellung im Hirtendienst der Teilkirche dennoch nicht isoliert. Dieser Sachverhalt lässt sich am besten in einer Analogie erläutern: Wie der Bischof in der Universalkirche kraft sakramentaler Konsekration und hierarchischer Verbundenheit mit dem Nachfolger Petri Glied des Bischofskollegiums ist, so bildet er analog in der Teilkirche zusammen mit seinen bischöflichen und priesterlichen Mitbrüdern aufgrund des durch sakramentale Weihe verliehenen Amtspriestertums und der gemeinsamen Sendung für den gleichen Teil des Gottesvolkes eine hierarchisch gestufte Gemeinschaft (*communio hierarchica*), das Presbyterium, dem er vorsteht¹⁷. Zwar ist das Presbyterium unser Thema nicht, doch sei an den Beitrag erinnert, den das Zweite Vatikanische Konzil geleistet hat, um das Presbyterium sowohl verfassungs- als auch liturgierechtlich zu beleben. So hat es etwa die Institution des Priesterrates verbindlich eingeführt¹⁸ sowie die eucharistische Konzelebration wieder zu Ehren gebracht¹⁹. Auch hier begegnet ein weiteres Mal die gelebte *Communio* als Wasserzeichen der Konzilsekklesiologie.

Im Hinblick auf das Bischofsamt schält sich somit ein zweites Zwischenergebnis heraus: Aus der ekklesiologischen Sicht des Zweiten Vatikanischen Konzils ergibt sich folgerichtig, dass der Bischof einer Teilkirche alle Gewalt besitzt, die zur Ausübung des Hirtendienstes in seiner Diözese erforderlich ist – einerlei, ob es sich dabei um das Lehr-, Priester- oder Hirtenamt handelt, allein mit der Einschränkung, dass der Papst sich oder einer anderen Autorität Fälle vorbehalten kann. Das Konzil bekräftigt, dass den Bischöfen „das Hirtenamt, das heißt

¹⁵ Vgl. *Christus Dominus*, 11; CIC/1983 c. 381 § 1; c. 393.

¹⁶ Vgl. *Christus Dominus*, 11; CIC/1983 c. 336; c. 369.

¹⁷ Vgl. *Presbyterorum ordinis*, 7; *Christus Dominus*, 28, 34.

¹⁸ Vgl. *Presbyterorum ordinis*, 7.

¹⁹ Vgl. *Sacrosanctum Concilium*, 57.

die beständige tägliche Sorge für ihre Schafe, im vollen Umfang anvertraut (ist). Sie sind nicht als Stellvertreter der Bischöfe von Rom zu verstehen, denn sie haben eine ihnen eigene Gewalt inne und heißen in voller Wahrheit Vorsteher des Volkes, das sie leiten. Folglich wird ihre Gewalt von der obersten und allgemeinen Gewalt nicht ausgeschaltet, sondern im Gegenteil bestätigt, gestärkt und in Schutz genommen“ (*Lumen gentium*, 27). Wie es unpassend ist, die Teilkirche als „Zweigstelle“ der Universalkirche zu umschreiben, ebenso wenig kann man daher den Bischof als „Filialleiter“ der Gesamtkirche bezeichnen²⁰. Umgekehrt darf man aber in Kohärenz zur Formel „*in et ex quibus*“ auch nicht vergessen, dass der einzelne Bischof Mitglied jenes Kollegiums ist, das zusammen *mit* und *unter* dem Papst an seiner Spitze Träger der Regierung der Universalkirche ist²¹. Von hier aus gesehen, kann es unter bestimmten Voraussetzungen durchaus Sinn haben, wenn jemand Mitglied dieses höchsten Leitungskollegiums der Kirche ist, ohne auf eine bestimmte Teilkirche zugeordnet zu sein. Denn „die Bischöfe haben Anteil an der Sorge für alle Kirchen“ (*Christus Dominus*, 3)²². Auf diese Weise ist der Bischof „Zeichen der Einheit seiner Kirche und zugleich Zeichen der *Communio* zwischen den Kirchen.“²³

3. Ekklesio-politische Entwicklungen

Damit ist erneut das Stichwort *Communio* gefallen: Der Rahmen, in den wir unsere ekklesiologischen Überlegungen eingebettet hatten. Der Begriff der *Communio* birgt eine Dynamik in sich, die sich bis heute auswirkt. Denn selbst wenn die terminologischen Klarstellungen und die ekklesiologischen Befunde des Konzils klar erscheinen, sind in der Nachkonzilszeit Unsicherheiten und Fragen aufgebrochen, die zu weiteren Vertiefungen und Antworten herausgefordert haben. Wir wollen diese Entwicklungen ekklesio-politisch nennen, da sie sich nicht nur auf ekklesio-logische Reflexion beschränken, sondern durchaus auch ekklesio-praktische Konsequenzen für das Selbstverständnis der Teilkirche (Diözese) im Verhältnis zur Universalkirche nach sich ziehen.

²⁰ Zuweilen scheinen dies manche Sprachregelungen der Sache nach – etwa im publizistischen Bereich – nahe zu legen, so z.B. H.-J. Fischer, der in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* die Bischöfe wiederholt „Bistumsleiter“ nennt.

²¹ Vgl. *Lumen gentium*, 22: „Die Ordnung der Bischöfe aber, die dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt, ja in welcher die Körperschaft der Apostel immerfort weiterbesteht, ist gemeinsam mit ihrem Haupt, dem Bischof von Rom, und niemals ohne dieses Haupt gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die ganze Kirche.“

²² Vgl. *Christus Dominus*, 6: „Als rechtmäßige Nachfolger der Apostel und Glieder des Bischofskollegiums sollen sich die Bischöfe immer wieder verbunden wissen und sich für alle Kirchen besorgt zeigen. Durch göttliche Einsetzung und Vorschrift ist jeder Einzelne gemeinsam mit den übrigen Bischöfen mitverantwortlich für die apostolische Aufgabe der Kirche.“

²³ A. ACERBI, *Due ecclesologie. Ecclesiologia giuridica ed ecclesiologia di comunione nella „Lumen gentium“* (Bologna 1975) 97.

Blenden wir um dreißig Jahre zurück! Damals hat Joseph Ratzinger in vortrefflicher Weise formuliert, was wir als Sachstand unserer bisherigen Überlegungen nur unterstreichen können: „Kirche realisiert sich zunächst und zuerst jeweils in den einzelnen Ortskirchen, die nicht bloß abgetrennte Teilstücke eines größeren Verwaltungskörpers sind, sondern von denen jede das Ganze der Wirklichkeit ‚Kirche‘ enthält. Die Ortskirchen sind nicht Verwaltungsstellen eines großen Apparates, sondern die lebendigen Zellen, in deren jeder das ganze Lebensgeheimnis des einen Leibes der Kirche anwesend ist, so dass jede mit Recht schlicht ‚Kirche‘ heißen darf.“²⁴

Um so heftiger fiel das Rauschen im publizistischen und wissenschaftlichen Blätterwald aus, als 1992 die Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe der katholischen Kirche das Schreiben *Communio notio* über einige Aspekte der Kirche als *Communio* richtete. Dabei interessiert uns besonders die *sichtbare* kirchliche Gemeinschaft „in der Lehre der Apostel, in den Sakramenten und in der hierarchischen Ordnung“ (Nr. 4)²⁵. Diese sichtbare Gemeinschaft entstehe nicht durch den Zusammenschluss von Einzelsubjekten und in sich autarken Teilkirchen zu einem nachträglichen Verband von Kirchen. Vielmehr sei die *Communio ecclesiarum* die in Jesus Christus gegründete sakramental-organische Einheit des Leibes Christi, die sich als „Leib der Kirchen“ (*Corpus ecclesiarum*)²⁶ darstelle. Aus dieser *Communio* dürfe sich keine Teilkirche herauslösen, denn: „Wo eine Teilkirche nach Selbstgenügsamkeit strebte und dabei ihre reale Gemeinschaft mit der universalen Kirche und deren lebendigem und sichtbarem Zentrum schwächte“, da hätte sie auch „an ihrer inneren Einheit Schaden genommen“ und sich der Gefahr ausgesetzt, „der eigenen Freiheit verlustig zu gehen gegenüber den verschiedenen Mächten, die sie sich dienstbar machen oder sie ausbeuten wollten“²⁷.

Der eigentliche Stein, an dem viele Anstoß nahmen, liegt jedoch in Nr. 9 des Dokuments: Zunächst wird betont, dass Universalkirche und Einzelkirchen zueinander in einer „gegenseitigen Innerlichkeit“ (*mutua interioritas*) stehen. Dann folgt eine Aussage, die mitunter als Widerspruch zum eben Gesagten gedeutet wurde: Die Gesamtkirche sei „im Eigentlichen ihres Geheimnisses eine jeder einzelnen Teilkirche *ontologisch* und *zeitlich* vorausliegende Wirklichkeit“. Daraus wird ein Ursprungsverhältnis „der einen und einzigen Kirche“ gegenüber den vielen Kirchen abgeleitet: „Sie gebiert die Teilkirchen gleichsam als Töchter; sie bringt sich in ihnen zum Ausdruck, ist Mutter und nicht Produkt

²⁴ J. RATZINGER, *Das neue Volk Gottes* (Düsseldorf 1969) 205. Um vorschnellen Urteilen über scheinbare Widersprüche zwischen dem einstigen Professor und jetzigen Präfekten der Glaubenskongregation vorzubeugen, ist die Erinnerung angeraten, dass Denken keine statische Größe ist, sondern sich fortentwickelt. Außerdem fordern veränderte Situationen neue Antworten heraus.

²⁵ Es versteht sich von selbst, dass *Communio notio* auch die unsichtbare Seite der *Communio* behandelt. Vgl. ebd.: „Die kirchliche Gemeinschaft ist zugleich unsichtbar und sichtbar“.

²⁶ Vgl. Nr. 8 in Anspielung auf *Lumen gentium*, 23.

²⁷ Nr. 8 mit Bezug auf Paul VI., *Evangelii nuntiandi*, 64.

der Teilkirchen“. Schließlich gipfelt dieser Gedankengang in der Aussage: „Da sie (die Ortskirchen) aus der Universalkirche geboren werden, haben sie ihre Kirchlichkeit *in* ihr und *aus* ihr. Daher ist die Formel des Zweiten Vatikanischen Konzils: die Kirche in und aus den Kirchen (*Ecclesia in et ex Ecclesiis*) untrennbar verbunden mit dieser anderen: die Kirchen in und aus der Kirche (*Ecclesiae in et ex Ecclesia*). Der Geheimnischarakter dieser Beziehung zwischen Gesamtkirchen und Teilkirchen, die keinen Vergleich verträgt mit jener zwischen dem Ganzen und den Teilen in gleich welcher rein menschlichen Gruppe oder Gesellschaft, ist offensichtlich“ (Nr. 9).

Zwar war der Aufschrei, der diesem Dokument folgte, groß: „Hier feiert die päpstliche Jurisdiktionsekklesiologie des Mittelalters fröhliche Urständ“²⁸. Doch versteht der den Text nicht, der ihn nur *ad litteram* liest und den Hintergrund zu wenig bedenkt, auf dem sich sein Sinn erst erschließt. Der Anlass für das Schreiben an die Bischöfe wird von der Glaubenskongregation nicht verschwiegen: Wenngleich kein Zweifel darüber zugelassen wird, dass der Begriff *Communio* zu Recht eine „Schlüsselrolle“ im Bemühen um eine erneuerte Ekklesiologie spielt, erinnert der Text auch an reduktionistische Sichtweisen der *Communio*: „weil sie einerseits eine sachgerechte Integration des *Communio*-Begriffs mit den Begriffen vom *Volk Gottes* und vom *Leib Christi* vermissen lassen und andererseits der Beziehung zwischen der Kirche als *Communio* und der Kirche als *Sakrament* nicht das ihr gebührende Gewicht beimessen“ (Nr. 1). Auf unser Problem der *Communio ecclesiarum* angewandt: Die Glaubenskongregation sieht in der aktuellen Situation weniger die Gefahr der Absorbierung der Teilkirche durch die Gesamtkirche. Vielmehr fürchtet sie, dass man die Einheit der Gesamtkirche nicht mehr von ihrer ontologisch vorgegebenen Einheit – also „von oben“, von ihrem einheitsstiftenden Amt – her, sondern soziologisch „von unten“ begründen und dann nur noch als sekundären Zusammenschluss von Teilkirchen verstehen könnte. Das ist die Tendenz, der „*Communio notio*“ entgegensteuern will durch die Metapher der „Mutter Kirche“, welche die Teilkirchen gleichsam als „Töchter“ gebäre und deshalb „Mutter und nicht Produkt der Teilkirchen“ genannt zu werden verdiene²⁹. Mit dieser Vorgängigkeit, die im Bild von Mutter und Tochter selbst liegt, kommt der Gesamtkirche „mütterliche Autorität“ zu, die ihrerseits durch den Dienst des „Heiligen Vaters“ ausgeübt wird: „Daher müssen wir das Amt des Petrusnachfolgers nicht nur als einen ‚globalen Dienst‘ ansehen, der jede Teilkirche ‚von außen‘ erreicht, sondern als schon ‚von innen her‘ zum Wesen jeder Teilkirche gehörig“ (Nr. 13). Denn unter Petrus und mit Petrus bzw. seinen Nachfolgern (*cum Petro et sub Petro*) leistet das Bischofskollegium der *Communio ecclesiarum* den unerlässlichen Dienst an der Einheit. Die Tatsache, dass der Petrusdienst innerlich zum eigentlichen Kirchesein jeder Teilkirche gehört, ist notwendiger Ausdruck des

²⁸ M. KEHL, *Wohin steuert die Kirche? Eine Zeitdiagnose* (Freiburg – Basel – Wien 1996) 93. Ähnlich äußert sich J. WERBICK, *Kirche. Ein ekklesiologischer Entwurf für Studium und Praxis* (Freiburg – Basel – Wien 1994) 322–324.

²⁹ Vgl. Nr. 9.

Verhältnisses wechselseitiger Innerlichkeit zwischen Gesamtkirche und Teilkirchen³⁰, so dass man sogar von einer Art „Perichorese“ sprechen kann. Während die Universalkirche das *Prinzip* der Teilkirche ist, bildet die Teilkirche den *Ort* der Universalkirche („Verortung“).

Abgesehen von der soeben entfalteten konkreten Motivation, die das Dokument inspiriert hat, schlägt sich das Bemühen um Ausgewogenheit nicht zuletzt darin nieder, dass genau ein Jahr nach der Publizierung von „Communio notio“ der *Osservatore Romano* in einem nicht gezeichneten und damit offiziellen Kommentar ohne Einschränkung feststellt, dass gerade die „gegenseitige Innerlichkeit“ von Gesamtkirche und Teilkirchen der „hermeneutische Schlüsselbegriff“ für das rechte Verständnis von *Communio* sei³¹. Damit sind wir beim letzten Schritt unseres Denkweges angelangt.

4. Ekklesio-praktische Aussichten

Diese letzte Etappe soll uns aus verschiedenen Blickwinkeln noch einmal den gesamten durchschrittenen Raum freigeben. Das soll thesenartig geschehen:

1. Gerade das Dokument der Glaubenskongregation hat jüngst bekräftigt, dass die Universalkirche nicht der nachträgliche Zusammenschluss von in sich „subsistierenden“ Teilkirchen ist. Umgekehrt ist die Universalkirche aber auch nicht eine monolithische Ganzheit, die aus rein praktischen Gründen in viele Subsysteme untergliedert werden müsste. Wie der Papst also auf keinen Fall bloß als „Dachverbands-Präsident“ zu sehen ist, so darf man umgekehrt auch den Bischof nicht als „Abteilungsleiter“ einer weltweiten „Superdiözese“ konzipieren.

2. Dieser etwas theoretisch anmutende Sachverhalt leuchtet bereits vom normalen Sprachgebrauch aus ein: Wir sprechen nur da von wirklicher Gemeinschaft, wo die einzelnen Glieder keine bloßen Rädchen, Nummern oder Teile des Ganzen sind, sondern als eigenverantwortliche Größen anerkannt werden. Aber auch umgekehrt dürfen diese ihre Gemeinschaft nicht bloß als „Summe der einzelnen Glieder“ betrachten, sondern als eine eigenwertige, den Einzelnen in formender und fordernder Weise auch gegenüberstehende Größe.

3. Das hat praktische Konsequenzen für das Leben der Gesamtkirche und der Einzelkirchen. Es bedeutet das Aushalten der Spannung zwischen *Integration* und *Differenzierung*. Nur wo die gleichwertige Vielfalt der Einzelkirchen angemessen zur Geltung gelangt, da kommt auch die Universalkirche im vollen Sinn zu sich. Eine uniforme Einheitlichkeit dagegen zerstört auf Dauer die Kirche in ihrem tiefsten Selbstvortrag als *Communio ecclesiarum*.

Umgekehrt gilt aber auch: Die einzelnen Kirchen sind nur da im vollen Sinn „Kirche“, wo sie sich bei aller Eigenständigkeit zugleich in das größere Ganze

³⁰ Diese gegenseitige Innerlichkeit zwischen Gesamtkirche und Teilkirchen begegnet sogar zweimal: vgl. Nr. 9, 13.

³¹ Der deutsche Text findet sich in: Herder-Korrespondenz 47 (1993) 406–411, hier: 407.

der Universalkirche eingliedern; wo sie ihren Eigenstand nicht so übertreiben, dass die umgreifende Einheit nicht mehr sichtbar und darum auch handlungsunfähig würde. Die Bereitschaft zur Integration vonseiten der Ortskirchen und die Bereitschaft zur Differenzierung vonseiten der Universalkirche bilden zusammen die Voraussetzung für eine gelingende Praxis als *Communio ecclesiarum*.

4. Dass es Geburtswehen gibt, bis diese Praxis des Füreinander und Miteinander „zur Welt gekommen ist“, braucht uns nicht zu verwundern. Jede Seite war und ist immer wieder versucht, sich selbst zu wichtig zu nehmen. Deshalb bedarf es in der Kirche der dauernden *Reinigung des Gedächtnisses* und der gegenseitigen *correctio fraterna* im Hinblick auf überzogene Ansprüche. Wie die Einzelkirchen berechtigt sein können, gegenüber Rom ihr Eigengewicht geltend zu machen, so darf und muss Rom die Einzelkirchen immer wieder mit Recht an die universale Einheit erinnern und darin einbinden.

5. Hinter dem Verhältnis von Gesamtkirche und Teilkirche verbergen sich weitere Beziehungen und Vorgänge, die nicht spannungsfrei sind: Primat und Kollegialität, zentripetale und zentrifugale Kräfte, Einheit und Vielfalt, die Auslotung doktrinellem und pastoraler Wertigkeiten nach Zuständigkeit und Verbindlichkeit, Zwischeninstanzen wie Bischofskonferenzen und Bischofssynoden. Hier ist für die einzelnen Probleme der lange Atem der Leidenschaft gefragt, um im geduldigen und ehrfürchtigen Dialog gemeinsam nach Lösungen zu suchen, die der Wahrheit entsprechen.

6. Bekanntlich sitzt der Teufel im Detail. Und: Wo gehobelt wird, da fliegen Späne. Es gibt Themen, die zum Testfall für das Verhältnis zwischen Universalkirche und Einzelkirche(n) werden können. Immer wieder wagen sich Theologen heran, diese vom Konzil grundlegende Beziehung auf einzelnen Feldern auszugestalten. Das geht nicht immer ohne Schrammen ab. Zuletzt hat Walter Kasper einen Versuch unternommen, indem er Probleme wie den Status von Bischofssynode und Bischofskonferenz sowie die Fragen der Bischofsernennungen und der pastoralen Eigenverantwortung des Bischofs bei der Leitung der Diözese darstellte und mögliche Ansätze für einen zukünftigen Weg skizzierte³².

Genauso wenig man alle seine Positionen teilen muss, sollte man auch nicht vergessen, dass derartige Überlegungen so neu gar nicht sind. War es doch kein geringerer als Joseph Ratzinger, der bereits 1969 zu bedenken gab: „In der Einheit der einen *Ecclesia* muss der Plural der *ecclesiae* Raum haben: Nur der Glaube ist unteilbar, ihm ist die einheitsstiftende Funktion des Primates zugeordnet. Alles andere kann und darf unterschieden sein und lässt daher auch selbständige Leitungsfunktion zu, wie sie in den ‚Primaten‘ bzw. Patriarchaten

³² W. KASPER, Zur Theologie und Praxis des bischöflichen Amtes, in: W. SCHREER – G. STEINS (Hrsg.), Auf neue Art Kirche sein. Wirklichkeiten – Herausforderungen – Wandlungen (= FS für Bischof Dr. Josef Homeyer) (München 1999) 32–48. Solche Versuche beschränken sich nicht auf den deutschsprachigen Raum. Auch Kardinäle wie Godfried Danneels, Basil Hume oder Carlo Martini haben öffentlich Vorschläge gemacht, die z. T. kontroverse Reaktionen ausgelöst haben.

der alten Kirche verwirklicht waren: Kircheneinheit muss (...) nicht Einheitskirche bedeuten. Das zentralstaatliche Bild, das die katholische Kirche bis zum Konzil hin bot, erfließt nicht einfachhin schon aus dem Petrusamt, sondern aus seiner engen Verquickung mit der im Laufe der Geschichte immer weiter gesteigerten patriarchalen Aufgabe, die dem Bischof von Rom für die gesamte lateinische Christenheit zugefallen ist. Das einheitliche Kirchenrecht, die einheitliche Liturgie, die einheitliche Besetzung der Bischofsstühle von der römischen Zentrale aus – das alles sind Dinge, die nicht notwendig mit dem Primat als solchem gegeben sind, sondern sich erst aus dieser engen Vereinigung zweier Ämter ergeben. Demgemäß sollte man es als Aufgabe für die Zukunft betrachten, das eigentliche Amt des Petrusnachfolgers und das patriarchale Amt wieder deutlicher zu unterscheiden und, wo nötig, neue Patriarchate zu schaffen und aus der lateinischen Kirche auszugliedern.“³³

Wer diese Sätze liest, der könnte geneigt sein, darin einen vorweggenommenen Gesprächsbeitrag zu entdecken für den „brüderlichen, geduldigen Dialog“ über die Ausübung des Petrusdienstes, zu dem Papst Johannes Paul II. als *Servus servorum* der Einheit eingeladen hat³⁴. Gerade heute ist das Papstamt kein „Auslaufmodell“. Im Gegenteil: Wer „verortet“, muss gleichzeitig „vernetzen“. Daher darf die *Communio ecclesiarum* nicht nur nach „Verortung“ in starken Einzelkirchen rufen; im „Weltdorf“ braucht sie auch eine verlässlich tragende „Vernetzung“. Denn das Communio-Netz droht auf Dauer brüchig zu werden, wenn es nicht um ein funktionierendes, mit Autorität ausgestattetes *centrum communionis* weiß. Für die Zukunft der katholischen Kirche gilt: global präsent und stark vor Ort. Der Segen des *centrum communionis* in Rom liegt also mehr denn je darin, für die Universalkirche und für die Teilkirchen ein nicht nur affektives, sondern auch effektives *centrum communicationis* zu sein.

³³ J. RATZINGER, Das neue Volk Gottes (Düsseldorf 1969) 142.

³⁴ Vgl. Enzyklika *Ut unum sint*, 96. Auf der Folie des Titels *Servus servorum* ist dann auch die von Kurienerzbischof Agostino Marchetto verwendete und Papst Johannes XXIII. zugeschriebene Bezeichnung *Episcopus episcoporum* (*L'Osservatore Romano*, 2. Februar 2000, S. 3) recht zu verstehen, da auf diese Weise der „Dienst an der Einheit“ der vorzügliche Richtungsbegriff ist. D. h. als Diener der Einheit der *Communio ecclesiarum* ist der Papst „Bischof der Bischöfe“.